

Vereinsatzung des Sportvereins Heinersreuth 1921 e.V.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit beziehen sich nachfolgende Bezeichnungen auf alle Geschlechterformen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Sportverein Heinersreuth 1921 e. V.**“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bayreuth unter der Nummer 238 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 95500 Heinersreuth.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,

- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Zum Eintritt in den Verein ist kein Alter vorgeschrieben.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

- d) sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft verhält,
- e) die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld bis zum Betrag von € 100,00
 - c) Ausschluss an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Ehrenmitglieder sind nicht von der Beitragspflicht befreit.

- (3) Abteilungs-/Spartenbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzen kann.
- (7) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag wie folgt berechnet.
 - Eintritt bis 30.06. eines Jahres: voller Jahresbeitrag
 - Eintritt ab 01.07. eines Jahres: halber Jahresbeitrag.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Der Vorstand kann um bis zu 2 Beisitzer erweitert werden. Die Mitglieder dieses erweiterten Vorstands können einzeln oder gemeinsam gewählt werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstands, darunter immer der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, gemeinsam vertreten.

- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.

- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins (Revision) wahrnehmen.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung geben. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Dieser Zustimmung bedarf es in folgenden Fällen nicht:

- für eine vertraglich geregelte Entlohnung des Trainers einer 1. Mannschaft im Fußball-Spielbetrieb bis zur Höhe einer geringfügigen Beschäftigung im steuer- und sozialversicherungsfreien Rahmen, wenn hinsichtlich Dauer und Höhe der Ausgaben die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
 - für die Vergabe von Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen an ehrenamtliche Übungsleiter, Spielleiter, Betreuer etc. im zulässigen steuer-/sozialversicherungsfreien Rahmen sowie unter Berücksichtigung einer gesicherten Haushaltslage und
 - für besondere „Eilt-Fälle“ (z.B. unverzügliche Schadensbehebung, Totalausfall wichtiger Maschinen). Über den Hergang solcher Ausgaben ist die Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vereinsausschussmitgliedern bekanntzugeben. Die Niederschrift muss in der nächsten Sitzung von den anwesenden Vereinsausschussmitgliedern genehmigt werden.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Mitgliedern mit Ehrenstatus nach § 15 Abs. 2, 2. Spiegelstrich,
 - dem Ehrenamtsbeauftragten,
 - dem Beitragskassier,
 - den Abteilungsleitern,
 - dem Fußballvereinsjugendleiter (§ 6 der Jugendordnung) und
 - den Mitgliedern des Eventausschusses
- (2) Der Vereinsausschuss berät Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand insbesondere bei folgenden Anlässen einberufen oder beteiligt:
 - a) Einberufung bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode (§ 8 Abs. 3 Satz 4);
 - b) Einberufung vor Neugründung oder Auflösung einer unselbständigen Abteilung des Vereins (§ 12)
 - c) Einberufung, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
 - d) Beteiligung, wenn einem Vorstandsmitglied die gleichzeitige Übernahme verschiedener Vorstandsämter anvertraut werden soll, weil vom Vereinsausschuss kein Nachfolger bestimmt werden konnte. (§ 8 Abs. 5 Satz 1);
 - e) Beteiligung am Verfahren bei Aufnahme, Vereinsausschluss, Wiederaufnahme in den Verein (§ 4 Abs. 3, § 5 Abs.4, 6)

Der Vereinsausschuss tritt zusammen nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

- (4) Die Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen Stellvertreter einberufen und geleitet; über die Sitzung des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer des Vorstands eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Vereinsausschussmitgliedern bekanntzugeben. Die Niederschrift gilt vom Vereinsausschuss als genehmigt, wenn nach Zustellung innerhalb von 2 Wochen keine Einwände erhoben wurden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung erfolgt über das Mitteilungsblatt der Gemeinde für Mitglieder aus der Gemeinde Heinersreuth und

schriftlich für auswärtige Mitglieder. Sofern dem Verein die jeweiligen Verbindungsdaten bekannt sind, erfolgt die Einladung mit Hilfe der elektronischen Medien (E-Mail, WhatsApp etc.). Für den Schutz der gespeicherten Daten gilt § 18 der Satzung entsprechend.

- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die ihr nachstehend zugewiesen sind, und darüber hinaus über alle Vereinsangelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan oder Mitglied in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesen wurden. Die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Revisoren und Entgegennahme des jährlichen Wirtschafts- und Kassenberichtes des Schatzmeisters
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
 - g) Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 8 Abs. 6 über 5.000,00 €.
 - h) Vergabe einer entgeltlichen Beschäftigung über den Rahmen des § 14 Abs. 2 hinaus.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht in schriftlicher Form ausgelegt und von den anwesenden Vereinsmitgliedern genehmigt.

§ 11 Revision

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Revision erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Revisor während laufender Amtszeit aus, so wird die Revision bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Revisor durchgeführt.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anders geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Konten der Abteilungen dürfen nur auf den Verein lauten.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des SV Heinersreuth führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung (s. Anlage).

§ 14 Vergütungen für die Tätigkeiten im Verein

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des steuerfreien Betrags nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Vorliegen besonderer Umstände bei der Mitgliederversammlung beantragen, befristet Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu genehmigen.

Im Übrigen kann der Vereinsausschuss oder der Vorstand ein bestimmtes Mitglied für die Vergabe einer Ehrenamtszuschale vorschlagen und die Zuerkennung vom Vorstand beschließen lassen, wenn das Mitglied im besonderen Maße ehrenamtliche

Tätigkeiten und Aufgaben für den Verein über einen längeren Zeitraum ausübt. Als solche Tätigkeiten bzw. Aufgaben kommen insbesondere in Betracht: Spartenleitung, Pflege und Instandhaltung der Vereinsanlage, Reinigung der Umkleiden, Trikotwäsche, Vorstandstätigkeit.

- (3) Art und zeitlicher Umfang entgeltlicher Tätigkeiten i.S.d. Abs. 2 müssen zwischen Verein und ehrenamtlich Tätigen schriftlich vereinbart werden. Für die Vergabe bzw. Entschädigungen gelten die gesetzlichen, insbesondere die steuerrechtlichen Kriterien.

In allen in Abs. 2 genannten Fällen ist Voraussetzung, dass die Haushaltslage des Vereins durch die Ausgaben weder beeinträchtigt noch gefährdet wird.

- (4) Mit Ausnahme der Sachverhalte des § 8 Abs. 6 Satz 4 trifft alle Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein oder für verauslagte notwendige Beschaffungen für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Parkgebühren, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden (z.B. Bayer. Reisekostengesetz).

§ 15 Ehrenstatut

- (1) Wegen langjähriger Vereinstreue und/oder besonderer sportlicher Leistungen für den Verein oder Verband werden vom Vorstand die nachfolgenden Auszeichnungen verliehen:

- **Silberne Vereinsehrennadel:**
für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein,
für 15-jährigen aktiven Sport im Verein
- **Goldene Vereinsehrennadel:**
für 50-jährige Mitgliedschaft im Verein,
für 20-jährigen aktiven Sport im Verein

Für den Erhalt der Vereinsehrennadel ist eine ununterbrochene Mitgliedschaft nicht erforderlich.

- **Verbandsehrungen:**
nach den Richtlinien des BLSV bzw. der Sportfachverbände

(2) Auf Vorschlag des Vorstands oder des Vereinsausschusses kann die Mitgliederversammlung folgende besondere Ehrentitel verleihen:

- **Ehrenmitgliedschaft:**

Mitglieder, die nach 50-jähriger Mitgliedschaft mit der Goldenen Vereinsehrennadel ausgezeichnet wurden oder die in der Führung des Vereins oder in sonstiger Weise für den Verein besonders unterstützend und fördernd in Erscheinung getreten sind, kann die Ehrenmitgliedschaft zugesprochen werden. Die **Ehrenmitgliedschaft** kann für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Sportförderung auch an Vereinsmitglieder sowie an Nichtmitglieder, die sich durch ideelle oder materielle Förderung des Sports im Verein besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.

- Zum **Ehrenvorstandsmitglied** des Vereins kann die Mitgliederversammlung wählen, wer in Summe mehr als 20 Jahre als Vorstandsmitglied des Vereins tätig war. Mit dieser Auszeichnung ist auch Sitz und Stimme im Vereinsausschuss verbunden.

(3) Entzug des Ehrenstatuts

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Ehrenstatut entzogen werden bei vereinschädigendem Verhalten und bei Absprechung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 16 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Heinersreuth oder für den Fall deren Ablehnung an den Bayerischen Landes-Sportverband München e.V. mit der jeweiligen Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:

- Name,
- Vorname,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Sportartenzugehörigkeit,
- Mitgliedschaft in anderen Vereinen,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im Umfang nach Absatz 1 oder Absatz 3 ebenfalls zur Verfügung gestellt.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand im Moment kein Datenschutzbeauftragter bestellt. Dies wäre dann notwendig, wenn mindestens 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind. Der Vorstand kann jedoch, bei Notwendigkeit, einen Datenschutzbeauftragten jederzeit bestellen, auch wenn weniger als der hier genannten 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 19 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Peter Platz,
Vorstandsvorsitzender

Fußballjugendordnung:

- §1 Name und Mitgliedschaft
- §2 Aufgaben und Ziele
- §3 Organe
- §4 Jugendversammlung
- §5 Jugendausschuss
- §6 Vertretung der Fußballjugend im Gesamtverein
- §7 Jugendkasse
- §8 Veranstaltungen
- §9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung
- §10 Sonstige Bestimmungen

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Alle Vereinsmitglieder, die in Fußballjuniorenmannschaften des SV Heinersreuth aktiv sind und alle regelmäßig und unmittelbar in der Fußballvereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Fußballvereinsjugend im SV Heinersreuth.

§ 2 AUFGABEN UND ZIELE

Die Fußballvereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 ORGANE

Organe der Fußballvereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

4.1

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Fußballvereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

4.2 Aufgaben:

- 4.2.1 Bericht des Fußballvereinsjugendleiters,
- 4.2.2 Kassenbericht,
- 4.2.3 Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses,
- 4.2.4 Wahl des oder des Fußballvereinsjugendleiters,
- 4.2.5 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit in der Fußballabteilung,
- 4.2.6 Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4.3 Wahlperiode und Wahlverfahren:

Der Fußballvereinsjugendleiter wird auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4.4 Stimm- und wahlberechtigt:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fußballvereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5. Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und Organen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 JUGENDAUSSCHUSS

5.1 Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an: der Vereinsjugendleiter sowie alle Betreuer der einzelnen Juniorenmannschaften.

5.2 Aufgaben:

- 5.2.1 Vertretung der Fußballvereinsjugend im Gesamtverein
- 5.2.2 Vertretung der Fußballvereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere beim Kreisjugendring (KJR) und des Bayerischen Jugendringes (BSJ),
- 5.2.3 Sicherstellung des Informationsflusses an die Fußballvereinsjugendmitarbeiter/innen,
- 5.2.4 Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes,
- 5.2.5 Führung der Jugendkasse,
- 5.2.6 Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben,
- 5.2.7 Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Fußballvereinsjugend an den Gesamtverein,
- 5.2.8 Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- 5.2.9 Planung von Aktivitäten der Fußballvereinsjugend,
- 5.2.10 Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Fußballjugendarbeit.

5.3 Zusätzliche Mitarbeiter:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen

§ 6 VERTRETUNG DER FUSSBALLVEREINSJUGEND IM GESAMTVEREIN

Der Fußballvereinsjugendleiter vertritt die Fußballvereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.

§ 7 JUGENDKASSE

- 7.1 Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- 7.2 Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- 7.3 Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Kasse zu nehmen.
- 7.4 Spenden im Sinne des Einkommenssteuergesetzes sind über den Hauptverein abzuwickeln. Der Jugendausschuss ist nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes auszustellen.
- 7.5 Rechtsgeschäfte von mehr als 250€ bedürfen der vorhergehenden Genehmigung des Vorsitzenden.
- 7.6 Konten der Fußballjugend sind auf den Namen und Sitz des Hauptvereins zu führen.

§ 8 VERANSTALTUNGEN

Bei Veranstaltungen auf dem Gelände des SV Heinersreuth gilt die Abnahmeverpflichtung des jeweiligen Getränke-lieferungsvertrages.

§ 9 GÜLTIGKEIT, ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen derselben tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 10 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung